

Sitzung am 26.10.2021

**Gemeinderat**

**Vorlage**

79 /2021

Amt für Soziales und zentrale Dienste

öffentlich  nicht-öffentlich

**Beratungsgegenstand**

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Blaustein

**Beschlussantrag**

1. Der Neufassung der Hauptsatzung wird zugestimmt.
2. Die Ausfertigung der Hauptsatzung sowie deren öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Blaustein, die das Inkrafttreten der Satzung bewirkt, erfolgt sobald sich alle Blausteiner Ortschaftsräte auf eine übereinstimmende Formulierung des § 15 Absatz 4 Ziffer 4.5 bis 4.7 der Hauptsatzung, wie in der Fassung vom 26.10.2021 dargestellt, geeinigt haben.  
Sollte in den Ortschaftsräten nicht die vorgeschlagene, einheitliche Formulierung beschlossen werden, wird die Hauptsatzung erneut zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den Gemeinderat gegeben.



Thomas Kayser  
Bürgermeisterin

**I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage**

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/Ablehnung
Gemeinderat	25.05.2021	nö	Vorberatung, kein Beschluss gefasst	---
Gemeinderat	08.06.2021	ö	Beratung	Beschlussfassung zu einzelnen Änderungen
Verwaltungs- und Sozialausschuss	20.07.2021	nö	Weitere Vorberatung, Kenntnisnahme und Vertagung	---

## II. Sachvortrag

Die Hauptsatzung der Stadt Blaustein wurde zuletzt im Jahr 2004 geändert. Verschiedene Gesetzesänderungen, Gemeinderatsbeschlüsse etc. insbesondere aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung aus dem Jahr 2015 sowie aufgrund der Coronapandemie erfordern eine neuerliche Überarbeitung.

*Der Gemeinderat hat sich in den Sitzungen vom 25.05.2021 und 08.06.2021 mit der Neufassung der Hauptsatzung befasst und weitere Anpassungen in Form von Einzelentscheidungen beschlossen. Die Neufassung der Hauptsatzung im Ganzen wurde noch nicht beschlossen. Vielmehr hat der Gemeinderat entschieden, sich nochmals mit weiteren Formulierungen zu befassen.*

### 1. Neufassung der Hauptsatzung

#### a) § 1a der Neufassung der Hauptsatzung

##### **Anderung aufgrund der Gründung der Stadtwerke Blaustein GmbH**

Die Hauptsatzung enthält an verschiedenen Stellen Regelungen zu den Eigenbetrieben Wasserversorgung Blaustein und Freizeitbad Bad Blau. Mit der Gründung der Stadtwerke Blaustein GmbH, in deren Zuständigkeit künftig diese Sparten gehören, müssen die entsprechenden Hauptsatzungsbestimmungen angepasst werden.

#### b) § 3a der Neufassung der Hauptsatzung

##### **§ 37a Gemeindeordnung (GemO): Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder**

Bedingt durch die Coronapandemie hat der Landesgesetzgeber im Frühjahr 2021 den § 37a in die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit folgendem Wortlaut eingeschoben:

"§ 37 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist."

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO **erfordert seit dem 01.01.2021** grundsätzlich eine **Regelung in der Hauptsatzung** der Kommune.

Nachstehend stichpunktartig die **Bestimmungen zu den Formen von Gemeinderatsentscheidungen** in Pandemiezeiten:

- **Normalfall nach GemO = persönliche Anwesenheit** → Präsenzsitzungen

- Zulässig auch in Pandemiezeiten / triftiger Grund bei Ausgangssperre  
- § 10 Abs. 5 / § 20 Abs. 7 Nr. 2 CoronaVO -  
grundsätzlich Abstand – Maskenpflicht für Zuhörer - § 3 Abs. 8 CoronaVO
- **Sog. Notfallsitzung** – frist- und formlos bei unaufschiebbaren Entscheidungen - § 34 Abs. 2 GemO –
- **Schriftliches oder elektronisches Verfahren** - § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO (siehe unten)
- **Videokonferenz oder vergleichbare Verfahren** = ohne persönliche Anwesenheit –Übertragung in Wort und Ton bei öffentlichen Sitzungen – (siehe unten)
- **keine Telefonkonferenz** – § 37a GemO
- **Entscheidung liegt beim Bürgermeister** – Einberufungskompetenz, ggf. Abstimmung vorab mit Ältestenrat oder Fraktionsvorsitzenden
- **kein zwingendes Rangverhältnis zwischen den verschiedenen Formen der Beschlussfassung**

Folgende Verfahren werden nachfolgend näher erläutert:

#### **Schriftliches oder elektronisches Verfahren:**

- Zulässig nur für „**Gegenstände einfacher Art**“
- Rechtsaufsichtsbehörden können weitere Auslegung tolerieren – (Erlass Innenministerium vom 20. Mai 2020)
- Aber **definitiv ausgeschlossen**:
  - alle Entscheidungen, deren Übertragung auf Ausschüsse nicht möglich
  - Entscheidungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
  - Grundsatzentscheidungen, politische Weichenstellungen,
  - Satzungen oder andere vergleichbare Entscheidungen; mit Einlegen von Rechtsbehelfen zu rechnen ist
- **Besonderheit**: Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Mitglied widerspricht; Mehrheitsbeschluss reicht nicht aus!

#### **Zulässigkeit von Videositzungen nach § 37a GemO:**

Nur für folgende zwei Fallgruppen zulässig:

- **Fallgruppe 1: Über Gegenstände einfacher Art**
  - d.h. zunächst Gegenstand identisch wie bei schriftlichem / elektronischem Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO
  - Unterscheidung dazu: Beschlussfähigkeit, Beschlussmehrheit und Öffentlichkeit richten sich nach den normalen Geschäftsgangbestimmungen der GemO (§ 34 ff.).
- **Fallgruppe 2: Präsenzsitzung kann aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden**
  - In beiden Fällen gilt bei öffentlichen Sitzungen: zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum
  - Seit 1. Januar 2021: Zulässigkeit bedarf Festlegung in der örtlichen Hauptsatzung

Beispiele für schwerwiegende Gründe im Gesetz:

- Naturkatastrophen, Seuchen- Infektionsschutz, außergewöhnliche Notsituationen  
Fragestellung: Präsenzsitzung wegen Corona-Pandemie nicht ordnungsgemäß durchführbar?
  - lässt sich nicht allgemein und landeseinheitlich feststellen
  - im konkreten Einzelfall vor Ort jeweils aktuell prüfen/ zu bewerten (Bürgermeister)
  - allgemeine Pandemielage (Infektionslage, Inzidenzwert)?
  - Gefährdung Beschlussfähigkeit wegen Erkrankung / Quarantäne?
  - Gemeinderatsmitglieder in Risikogruppen?

- geeignete Räumlichkeiten zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Übertragung für Öffentlichkeit (Abstandsgebot, Wahrung der Öffentlichkeit)?
- Entscheidung liegt beim Bürgermeister: Einberufungskompetenz
- Besonderheit: **Keine Wahlen** nach § 37 Abs. 7 GemO möglich (auch nicht offen)
- Ansonsten keine Einschränkungen für Beschlussfassungsgegenstände (z.B. auch Satzungen)

### **Wichtig: Öffentlichkeit der Videositzungen:**

- Grundsatz der Öffentlichkeit gilt auch für Videositzungen
- Übertragung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zeitgleich von Bild und Ton

### **Zulässigkeit von so genannten Hybridsitzungen:**

Hierbei sind die Gemeinderäte teilweise im Sitzungsraum anwesend – andere per Videoschaltung

- Nach den Ausführungen des Innenministeriums sind Hybridsitzungen grundsätzlich zulässig. Allerdings nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Videositzung vorliegen.
- Nicht zulässig für einzelne ortsabwesende Gemeinderatsmitglieder (z.B. während einer Geschäftsreise oder eines Urlaubs oder wenn einzelne Ratsmitglieder aufgrund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung nicht persönlich teilnehmen möchten). Wird dies jedoch in dieser Form so gehandhabt, so gelten die per Video zugeschalteten Ratsmitglieder nicht als anwesend; sie sind auch nicht rede- und stimmberechtigt.
- Schaffung geeigneter technischer Voraussetzungen, für Bild- und Tonübertragung (bei öffentlichen Sitzungen auch für anwesende Zuhörer).

Der Gemeinderat hat in seinem Corona-Hygienekonzept die maximale Personenzahl für die Sitzungsräume Blautalhalle und großer Sitzungssaal im Rathaus Blaustein festgelegt. Hiernach sind die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse nur noch in der Blautalhalle möglich. Diese mit einer zuverlässigen Bild- und Tonübertragungstechnik auszustatten ist sehr aufwändig und mit entsprechenden Kosten verbunden.

#### **c) § 4 Absatz 2 der Neufassung der Hauptsatzung**

Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden redaktionell zu einem Absatz 2 zusammengefasst. Der Inhalt bleibt unverändert.

#### **d) § 5 Absatz 3 Ziffer 3.1 der Neufassung der Hauptsatzung**

Mit einer Änderung der Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 10 Abs. 2 Ziff. 2.1 geht eine Anpassung der Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse einher. Diese sind in ihrem Zuständigkeitsbereich dann für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von mehr als 20.000 Euro (bis nicht mehr als 165.000 Euro) zuständig.

#### **e) § 6 Abs. 3 der Neufassung der Hauptsatzung § 34 Abs. 1 Gemeindeordnung**

Änderung des Antragsquorums von einem Fünftel auf ein Sechstel aufgrund einer Änderung in der Gemeindeordnung.

**f) § 7 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Neufassung der Hauptsatzung**

Der Gemeinderat kann seine Zuständigkeit bei Personalentscheidungen auf beschließende Ausschüsse übertragen. Nach § 39 Absatz 2 Nr. 1 GemO ist diese jedoch nicht zulässig bezüglich Angelegenheiten nach § 24 Absatz 2 Satz 1 GemO bei leitenden Gemeindebediensteten.

In der Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses vom 22.06.2021 wurde seitens der Stadträtinnen und Stadträte angeregt, die Zuständigkeit der Verwaltung bei Ernennungen, Einstellungen, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Gemeindebediensteten zu stärken.

Dies wäre durch die Ausweitung der Zuständigkeit des Bürgermeisters in diesem Bereich möglich. Recherchen der Verwaltung haben ergeben, dass die Stadt Blaubeuren einen ähnlichen Weg beschritten hat. Weitere Ausführungen hierzu unter Punkt h). Eine Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses in Personalsachen wäre dann nicht mehr gegeben.

**g) § 7 Abs. 1 der Neufassung der Hauptsatzung  
§ 8 Abs. 1 der Neufassung der Hauptsatzung  
Änderung aufgrund der Gründung der Stadtwerke Blaustein GmbH**

Siehe unter Punkt a)

**h) § 10 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Neufassung der Hauptsatzung**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.06.2021 beschlossen, die Bewirtschaftungsmittel des Bürgermeisters von vormals 41.500 Euro auf 20.000 Euro zu reduzieren.

Über diesen Punkt wurde auf Anregung der Verwaltung in der Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses am 20.07.2021 nochmals diskutiert. Hierbei wurde deutlich, dass der Ausschuss an dem Beschluss des Gemeinderats vom 08.06.2021 festhalten möchte. Die Verwaltung wurde jedoch beauftragt, dem Gemeinderat bis zur endgültigen Beschlussfassung über die Hauptsatzung eine Übersicht mit Maßnahmen und Aufträgen mit einem Betrag zwischen 20.000 Euro und 41.500 Euro vorzulegen. Diese Übersicht reichen wir bis spätestens zur Sitzung am 26.10.2021 nach.

Nach wie vor ist die Verwaltung der Auffassung, dass eine Anhebung der Bewirtschaftungsmittel des Bürgermeisters über den Betrag von 41.500 Euro hinaus sehr sinnvoll und wirtschaftlich wäre. Die Stadt Blaubeuren gewährt dem Bürgermeister die Möglichkeit der Mittelbewirtschaftung bis zum Betrag von 65.000 Euro im Einzelfall.

**i) § 10 Abs. 2 Ziff. 2.2 der Neufassung der Hauptsatzung**

Die Zustimmung des Bürgermeisters zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven sind derzeit auf 8.300 Euro im Einzelfall begrenzt. Auch hier sieht die Verwaltung die Notwendigkeit einer Anpassung nach oben.

Die Stadt Blaubeuren hat in der neuesten Fassung ihrer Hauptsatzung den Betrag von 13.000 Euro im Einzelfall definiert.

**j) § 10 Abs. 2 Ziff. 2.3 der Neufassung der Hauptsatzung**

Der Gemeinderat kann seine Zuständigkeit bei Personalentscheidungen auf beschließende Ausschüsse übertragen. Nach § 39 Absatz 2 Nr. 1 GemO ist diese jedoch nicht zulässig bezüglich Angelegenheiten nach § 24 Absatz 2 Satz 1 GemO bei leitenden Gemeindebediensteten.

Dies wäre durch die Ausweitung der Zuständigkeit des Bürgermeisters in diesem Bereich möglich. Recherchen der Verwaltung haben ergeben, dass die Stadt Blaubeuren einen ähnlichen Weg beschritten hat.

Wir schlagen deshalb folgende Zuständigkeiten des Bürgermeisters bei der Zuständigkeit in Personalsachen vor:

„Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

...  
2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 10 TVöD bzw. der Entgeltgruppen S2 bis S13 TVöD-SuE (Sozial- und Erziehungsdienst), Aushilfsbeschäftigten (auch Ferienarbeiter), Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderer in Ausbildung stehenden Personen;...“

Die Zuständigkeit für höher dotierte Stellen (d.h. insbesondere für Fachbereichsleitungen und Amtsleitungen im Rathaus) geht auf den Gemeinderat über. Eine Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses ist dann nicht mehr gegeben.

Die Verwaltung wird die Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung nach Beschluss und Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung entsprechend anpassen.

#### **k) § 10 Abs. 2 Ziff. 2.11 der Neufassung der Hauptsatzung**

Der Gemeinderat hat beschlossen, diese Ziffer zu streichen und das Recht auf Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger auf den Gemeinderat zurück zu übertragen.

Die Stadtverwaltung schlägt, unter Hinweis auf eine entsprechende Formulierung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats, vor, dennoch Ziffer 2.11 zu belassen und folgende Formulierung zu wählen, die sowohl dem Bürgermeister als auch dem Gemeinderat die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger ermöglicht:

„Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauerhaft übertragen...

2.11 unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten,“

#### **l) § 11 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Bislang wird die Stellvertretung des Bürgermeisters in Blaustein ausschließlich über § 48 Absatz 1 GemO gewährleistet. D.h. der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. In Blaustein sind es vier Stellvertreter/innen.

Auf Wunsch aus den Reihen des Gemeinderats und in Abstimmung mit Bürgermeister Kayser soll nunmehr die Stellvertretung des Bürgermeisters neu aufgestellt werden. Hierzu soll wieder eine Stelle eines/einer Beigeordneten nach § 49 GemO geschaffen werden. Der Erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters. Er/Sie vertritt den Bürgermeister somit nicht nur im Verhinderungsfalle.

Darüber hinaus können auch weiterhin ehrenamtliche Stellvertreter/innen bestellt werden, die den Bürgermeister vertreten, wenn auch der/die Beigeordnete verhindert ist. Die nach der Kommunalwahl 2019 bestellten ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters bleiben im Amt.

Der/die Beigeordnete ist hauptamtliche/r Beamter/Beamtin auf Zeit mit einer Amtszeit von acht Jahren.

Die Stelle des/der Ersten Beigeordneten soll baldmöglichst ausgeschrieben werden. Die Abgrenzung des Geschäftskreises erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

**m) § 15 Absatz 4 Ziff. 4.6 der Neufassung der Hauptsatzung**

Streichung der Ziffer 4.6 (Vatertierhaltung etc.) auf Anregung aus dem Gemeinderat.

**n) § 15 Absatz 4 Ziff. 4.7 der Neufassung der Hauptsatzung**

*Die Änderung erfolgt aufgrund der Flüchtlingssituation im Jahr 2015. Hiermit soll den Ortschaftsräten die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten in gemeindeeigenen Wohnungen eingeräumt werden. Hiervon nicht umfasst ist die Unterbringung in Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünften.*

*Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.06.2021 beschlossen, sich mit der inhaltlichen Formulierung nochmals zu befassen.*

**Hinweis zu den Punkten m) und n):**

In der Eingemeindungsvereinbarung für die ehemaligen Gemeinden Arnegg (mit Markbronn und Dietingen), Blaustein (mit Ehrenstein, Klingenstein, Bermaringen und Wippingen) und Herrlingen vom 20.12.1974 mit Wirkung ab 01.01.1975 wurden für die zur Entscheidung an die Ortschaftsräte übertragenen Angelegenheiten die in der aktuell geltenden Hauptsatzung aus dem Jahr 2004 gewählten Formulierungen vereinbart:

...

- Die Kultur- und Heimatpflege, insbesondere die Förderung der örtlichen Vereine und Verbände in der bisher üblichen Weise,
- Die Vatertierhaltung bzw. künstliche Besamung nach dem Tierzuchtgesetz,
- Die Belegung gemeindeeigener Wohnungen.

...

Die entsprechenden Formulierungen wurden in die erste Hauptsatzung der Gemeinde Blaustein vom 28.01.1975 übernommen.

Eine Änderung dieser Zuständigkeiten nach der oben genannten Eingemeindungsvereinbarung nur im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten möglich.

Nach erster Beratung in der Ortsvorsteherbesprechung mit Bürgermeister Kayser wurde auf Wunsch der Ortsvorsteher/innen seitens der Verwaltung ein Formulierungsvorschlag für die weitere Beratung in den Ortschaftsräten wie folgt erstellt:

...

- 4.5 die Kultur- und Heimatpflege, insbesondere die Förderung der örtlichen Vereine und Verbände ~~in der bisher üblichen Weise~~, entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vereins- bzw. Kulturförderung durch die Stadt Blaustein,
- 4.6 ~~die Vatertierhaltung bzw. künstliche Besamung nach dem Tierzuchtgesetz,~~
- 4.7 die Belegung gemeindeeigener Wohnungen in der Ortschaft. ~~auch wenn dies zum Zwecke der Obdachlosen- oder Flüchtlingseinweisung erfolgt.~~

...

Die Ortschaftsräte haben zum Teil schon über die Formulierungen der Punkte beraten. Der Ortschaftsrat Arnegg hat am 06.10.2021 dem o.g. Formulierungsvorschlag zugestimmt. Die Beratung in den weiteren Ortschaftsräten stand bis zum Zeitpunkt zu dem diese Beratungsvorlage erstellt wurde noch aus.

Wir schlagen vor, dass der Gemeinderat in der heutigen Sitzung der Hauptsatzung wie in der Anlage dargestellt zustimmt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung, die das Inkrafttreten der Satzung bewirkt, erfolgt sobald sich alle Blausteiner Ortschaftsräte auf eine übereinstimmende Formulierung des § 15 Absatz 4 Ziffer 4.5 bis 4.7 der Hauptsatzung, wie in der Fassung vom 26.10.2021 dargestellt, geeinigt haben. Sollte in den Ortschaftsräten keine einheitliche Formulierung beschlossen werden, wird die Hauptsatzung erneut zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den Gemeinderat gegeben.

## Jugendbeteiligung

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 16.10.2018 mit dem Thema der Jugendbeteiligung befasst und beschlossen, eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Eine solche Hauptsatzungsregelung ist jedoch nicht erforderlich, sondern soll vielmehr in durch den Gemeinderat zu beschließenden Richtlinien geregelt werden, ergänzt durch Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

## 2. Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Blaustein

In der Sitzung sollen die untenstehenden Fragestellungen diskutiert werden. Eine entsprechend ergänzte Geschäftsordnung wird dem Gemeinderat nach Beschluss der Hauptsatzung in einer späteren Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Mit den oben genannten, überarbeiteten Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Blaustein gehen punktuell Anpassungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats einher.


Insbesondere bei Videositzungen und Hybridsitzungen sind folgende (technische) Fragestellungen zu diskutieren und ggf. in der Geschäftsordnung zu regeln:

- Technische Ausstattung der Mitglieder
- Feststellung Beschlussfähigkeit
- Reihenfolge der Wortmeldungen, Redebeiträge
- Feststellung der Antrags- und Beschlussmehrheiten / Erfassung (Abstimmungs-Software?)
- Gewährleistung von Nichtöffentlichkeit bei entsprechenden Sitzungsteilen?
- Umgang mit befangenen Gemeinderatsmitglieder? Wie technisch umsetzbar?  
Öffentliche Sitzung: Mikro und Kamera aus. Gemeinderatsmitglied wird zum Zuhörer.  
nichtöffentliche Sitzung: Umgang mit einem Ausschluss aus der Konferenz bei vorliegender Befangenheit bis zum nächsten Tagesordnungspunkt ohne Befangenheit?
- Was ist bei technischen Schwierigkeiten einzelner Mitglieder? Keine Teilnahme möglich – Verantwortungsbereich? Stadt? Oder ohne Einflussmöglichkeit der Stadt?
  - Absprache / Geschäftsordnung was im Falle zu tun (tel. Erreichbarkeit der Verwaltung) – Sitzungspause - Vertagung.


## III. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt  
Nicht erforderlich, da Regelungen in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung weitgehend gesetzlich vorgegeben sind.

Verfasser

  
Volker Geywitz  
Fachbereich 2.3  
Amt für Soziales  
und zentrale Dienste

Beteiligte Ämter

  
Anke Jaeger  
Amtsleiterin  
Amt für Soziales  
und zentrale Dienste

  
Waldemar Schulz  
Stv. Amtsleiter  
Finanzverwaltung



## **Anlagen**

Hauptsatzung mit Darstellung Änderungen (Anlage 1)

Hauptsatzung für Veröffentlichung (Anlage 2)

**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**Hauptsatzung**

**vom 26.10.2021**

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung §§ 1, (1a)
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3, 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4-8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Ortsteile § 12
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 13 - 17
<del>Abschnitt VIII</del>	<del>Jugendbeteiligung § 18</del>
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen §§ 18, 19

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 26.10.2021 folgende

**Hauptsatzung**

beschlossen:

*I. Form der Gemeindeverfassung*

**§ 1**

**Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**§ 1 a**

**~~Eigenbetriebe~~ (Stadtwerke Blaustein GmbH)**

- ~~(1) Die Wasserversorgung Blaustein und das Bad Blau werden nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsatzung als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.~~  
Die Wasserversorgung Blaustein und das Bad Blau werden seit 17.05.2021 als Stadtwerke Blaustein GmbH geführt. Der Gesellschaftsvertrag bleibt von der Hauptsatzung unberührt.
- ~~(2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebsatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beschließenden und der beratenden Ausschüsse, und des Bürgermeisters.~~

## *II. Gemeinderat*

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Bürgermeister und den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (**Stadträten**).

### **§ 3a**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

## *III. Ausschüsse des Gemeinderats*

### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungs- und Sozialausschuss,
- 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt,

(2) Beide Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Ausschussmitglieder werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

### **§ 5**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats, soweit nicht nach Maßgabe von Betriebssatzungen Betriebsausschüsse zuständig sind.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den § 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro beträgt,
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 8.300 Euro, aber nicht mehr als 33.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 6

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag **des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats** sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

**§ 7****Verwaltungs- und Sozialausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich
- Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Jugend und Familie,
- 1.4 Kindergarten- und Schulwesen,
- 1.5 Senioren, Seniorenarbeit, Seniorenwohnungen,
- 1.6 Pflegeheim,
- 1.7 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.8 Gesundheits- und Veterinärwesen,
- 1.9 Marktangelegenheiten,
- 1.10 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich  
Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

~~Angelegenheiten des Eigenbetriebs Bad Blau sind ausgenommen.~~

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über

- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.100 Euro, aber nicht mehr als 5.500 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.3.2 von mehr als 18 Monaten und mehr als 11.000 Euro bis zu einem Betrag von 82.500 Euro (für Stundungen von Forderungen der Stadt von mehr als 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, und von mehr als 82.500 Euro für einen Zeitraum von länger als 18 Monaten ist der Gemeinderat zuständig),
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.200 Euro, aber nicht mehr als 11.000 Euro beträgt,
- 2.5 die Übernahme von Bürgschaften, ausgenommen nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz, bis zum Betrag von 55.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 27.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall,

- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.500 Euro, aber nicht mehr als 16.500 Euro in Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 2.800 Euro, aber nicht mehr als 11.000 Euro im Einzelfall.

## § 8

### Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2. Versorgung und Entsorgung, wobei die Versorgung mit Wasser und Energie den Stadtwerken Blaustein obliegt,
- 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4. Verkehrswesen,
- 1.5. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,
- 1.6. Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und Anlagen,
- 1.8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung,
- 1.10. Denkmalschutz.

~~Angelegenheiten des Eigenbetriebs Bad Blau sind ausgenommen.~~

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB); soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO, ~~soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,~~
- 2.3. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauBG, ~~soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,~~
- 2.4. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauBG, ~~soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,~~
- 2.5. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 41.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 41.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.5 gilt.

In den Fällen der Ziffern 2.1.2 bis 2.1.4 sowie der Ziffern 2.2. bis 2.4. bleibt ansonsten die Zuständigkeit des Bürgermeisters unberührt.

#### IV. Bürgermeister

##### § 9

##### Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

##### § 10

##### Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **20.000 Euro im Einzelfall**, soweit nicht der Ortschaftsrat nach § 15 Abs. 4



zuständig ist. Das Recht, die Bewirtschaftungsbefugnis auf Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeverwaltung sowie auf die Leiter der Schulen zu übertragen, bleibt unberührt,

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.300 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 10 TVöD bzw. der Entgeltgruppen S2 bis S13 TVöD-SuE (Sozial- und Erziehungsdienst), Aushilfsbeschäftigten (auch Ferienarbeiter), Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderer in Ausbildung stehenden Personen;  
  
~~von Beamten und Angestellten in Sachbearbeiter- und vergleichbaren Funktionen bis Besoldungsgruppe A 9, bis Entgeltgruppe 8 TVöD VKA und bis S 9 TVöD VKA sowie Aushilfsangestellten bis zu einer Dauer von 12 Monaten, soweit Stellen oder Mittel zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch Auszubildende, Aushilfskräfte (Ferienarbeitern) und Praktikanten;~~
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.100 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 bis zu 18 Monaten und bis zu einem Betrag von 11.000 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.200 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 27.500 Euro im Einzelfall
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 5.500 Euro im Einzelfall
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,



- 2.13 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
- 2.13.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauBG), ~~soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind und keine Einwendungen vorliegen,~~
  - 2.13.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauBG), ~~soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind und keine Einwendungen vorliegen,~~
  - 2.13.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauBG), ~~soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind und keine Einwendungen vorliegen,~~
  - 2.13.4 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO, ~~soweit die Vorhaben von untergeordneter Bedeutung sind und keine Einwendungen vorliegen,~~
  - 2.13.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauBG, ~~soweit die Vorhaben von untergeordneter Bedeutung sind und keine Einwendungen vorliegen,~~
  - 2.13.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauBG. ~~soweit das Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und keine Einwendungen vorliegen.~~

~~Eine Zuständigkeit des Bürgermeisters besteht insoweit nur, wenn die Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung ist und keine Einwendungen vorliegen.~~

#### *V. Stellvertretung des Bürgermeisters*

### **§ 11**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Ortsteile

§ 12

**Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.10 Arnegg
  - 1.11 Bermaringen
  - 1.12 Dietingen
  - 1.13 Ehrenstein
  - 1.14 Herrlingen
  - 1.15 Klingenstein
  - 1.16 Lautern
  - 1.17 Markbronn
  - 1.18 Weidach
  - 1.19 Wippingen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt Blaustein und von diesen - durch Beistrich getrennt - mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden und Gemeindeteile gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13

**Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Arnegg, bestehend aus den Ortsteilen Arnegg, Markbronn und Dietingen,
- 1.2 Bermaringen, bestehend aus dem Ortsteil Bermaringen,
- 1.3 Herrlingen, bestehend aus den Ortsteilen Herrlingen und Weidach,
- 1.4 Wippingen, bestehend aus den Ortsteilen Wippingen und Lautern.

~~§ 13a~~

~~**Ehrenstein-Klingenstein-Ausschuss**~~

- ~~(1) Für die Ortsteile Ehrenstein und Klingenstein besteht der Ehrenstein-Klingenstein-Ausschuss~~
- ~~(2) Der Ausschuss setzt sich aus den gewählten Mitgliedern des Gemeinderats Blausteins zusammen, die in den Ortsteilen Ehrenstein und Klingenstein wohnhaft sind. Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Bürgermeister der Stadt. Er wird bei Abwesenheit vertreten durch einen aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Stadtrat für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderats.~~
- ~~(3) Die Zuständigkeiten des Ehrenstein-Klingenstein-Ausschusses sind begrenzt auf die analoge Verwendung des § 15 dieser Satzung.~~

## § 14

### **Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
  - 2.1 in der Ortschaft Arnegg 12 Mitglieder
  - 2.2 in der Ortschaft Bermaringen 9 Mitglieder
  - 2.3 in der Ortschaft Herrlingen 12 Mitglieder
  - 2.4 in der Ortschaft Wippingen 9 Mitglieder

## § 15

### **Zuständigkeiten des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
  - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und sonstiger gemeindlicher Vorhaben in der Ortschaft,
  - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung

(Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 4.200 Euro bis zu 16.500 Euro im Einzelfall,

- 4.2 die Pflege des Orts- und Straßenbildes, die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Ausgestaltung und Regelung der Benützung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Spielplätze, Einrichtungen der Altenpflege, Friedhöfe,
- 4.3 die Regelung der Benützung von Sportanlagen und von Schulräumen für außerschulische Zwecke,
- 4.4 die Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Musikfesten u.a.,
- 4.5 die Kultur- und Heimatpflege, insbesondere die Förderung der örtlichen Vereine und Verbände ~~in der bisher üblichen Weise~~, entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vereins- bzw. Kulturförderung durch die Stadt Blaustein,
- ~~4.6 die Votertierhaltung bzw. künstliche Besamung nach dem Tierzuchtgesetz,~~
- 4.7 die Belegung gemeindeeigener Wohnungen in der Ortschaft. ~~auch wenn dies zum Zwecke der Obdachlosen- oder Flüchtlingseinweisung erfolgt.~~

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO genannten Angelegenheiten.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

## § 16

### Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher (§ 71 GemO) ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Ein Ortsvorsteher, der nicht Mitglied des Ortschaftsrats ist, hat im Ortschaftsrat kein Stimmrecht.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 17

### Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Arnegg,  
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Bermaringen,  
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Herrlingen,  
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Wippingen,

### ~~VIII. Jugendbeteiligung~~

## ~~§ 18~~

### ~~Jugendbeteiligung – 8er-Rat~~

~~(1) Die Stadt Blaustein steht im Rahmen der Jugendbeteiligung gemäß § 41a GemO mit der Realschule Blaustein in Kooperation und beteiligt Jugendliche in angemessener Weise an Vorhaben und Planungen, die ihre Interessen berühren.~~

~~(2) Die Umsetzung und die Beteiligung werden in der dazugehörigen Vereinbarung zwischen der Stadtverwaltung und der Realschule geregelt.~~

### VIII. Schlussbestimmungen

## § 18

### Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~seitherige Hauptsatzung vom 21.04.2004~~ außer Kraft

Blaustein, den ~~26.10.2021~~  
Bürgermeisteramt.

Thomas Kayser  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, 26.10.2021  
Bürgermeisteramt

Ausgefertigt!  
Blaustein, XX.XX.2021  
Bürgermeisteramt

Thomas Kayser  
Bürgermeister

Thomas Kayser  
Bürgermeister

---

Öffentliche Bekanntmachung:  
Blausteiner Nachrichten Nr. XX vom XX.XX.2021

**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**Hauptsatzung**

**vom 26.10.2021**

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung §§ 1, 1a
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3, 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4-8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Ortsteile § 12
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 13 - 17
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen §§ 18, 19

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 26.10.2021 folgende

**Hauptsatzung**

beschlossen:

*I. Form der Gemeindeverfassung*

**§ 1**

**Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**§ 1 a**

**Stadtwerke Blaustein GmbH**

- (1) Die Wasserversorgung Blaustein und das Bad Blau werden seit 17.05.2021 als Stadtwerke Blaustein GmbH geführt. Der Gesellschaftsvertrag bleibt von der Hauptsatzung unberührt.

## *II. Gemeinderat*

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Bürgermeister und den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

### **§ 3a**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

## *III. Ausschüsse des Gemeinderats*

### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungs- und Sozialausschuss,
- 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt,

(2) Beide Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Ausschussmitglieder werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.



## § 5

### Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats, soweit nicht nach Maßgabe von Betriebssatzungen Betriebsausschüsse zuständig sind.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den § 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro beträgt,
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 8.300 Euro, aber nicht mehr als 33.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 6

### Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 7

### Verwaltungs- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 1.3 Jugend und Familie,
  - 1.4 Kindergarten- und Schulwesen,
  - 1.5 Senioren, Seniorenarbeit, Seniorenwohnungen,
  - 1.6 Pflegeheim,
  - 1.7 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  - 1.8 Gesundheits- und Veterinärwesen,
  - 1.9 Marktangelegenheiten,
  - 1.10 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über
- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.100 Euro, aber nicht mehr als 5.500 Euro im Einzelfall,
  - 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.3.2 von mehr als 18 Monaten und mehr als 11.000 Euro bis zu einem Betrag von 82.500 Euro (für Stundungen von Forderungen der Stadt von mehr als 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, und von mehr als 82.500 Euro für einen Zeitraum von länger als 18 Monaten ist der Gemeinderat zuständig),
  - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.200 Euro, aber nicht mehr als 11.000 Euro beträgt,

- 2.5 die Übernahme von Bürgschaften, ausgenommen nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz, bis zum Betrag von 55.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 27.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall,
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.500 Euro, aber nicht mehr als 16.500 Euro in Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 2.800 Euro, aber nicht mehr als 11.000 Euro im Einzelfall.

## **§ 8**

### **Ausschuss für Technik und Umwelt**

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2. Versorgung und Entsorgung, wobei die Versorgung mit Wasser und Energie den Stadtwerken Blaustein obliegt,
- 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4. Verkehrswesen,
- 1.5. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,
- 1.6. Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und Anlagen,
- 1.8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung,
- 1.10. Denkmalschutz.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
  - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
  - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,

- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO,
- 2.3. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauBG,
- 2.4. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauBG,
- 2.5. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 41.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 41.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.5 gilt.

In den Fällen der Ziffern 2.1.2 bis 2.1.4 sowie der Ziffern 2.2. bis 2.4. bleibt die Zuständigkeit des Bürgermeisters unberührt.

#### IV. Bürgermeister

### § 9

#### Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### § 10

#### Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat nach § 15 Abs. 4 zuständig ist. Das Recht, die Bewirtschaftungsbefugnis auf Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeverwaltung sowie auf die Leiter der Schulen zu übertragen, bleibt unberührt,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.300 Euro im Einzelfall,
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 10 TVöD bzw. der Entgeltgruppen S2 bis S13 TVöD-SuE (Sozial- und Erziehungsdienst), Aushilfsbeschäftigten (auch Ferienarbeiter), Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderer in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.100 Euro im Einzelfall,
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 bis zu 18 Monaten und bis zu einem Betrag von 11.000 Euro,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.200 Euro beträgt,
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 27.500 Euro im Einzelfall
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 5.500 Euro im Einzelfall
  - 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
  - 2.11 unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten,
  - 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
  - 2.13 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
    - 2.13.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauBG),
    - 2.13.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauBG),
    - 2.13.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauBG),
    - 2.13.4 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO,
    - 2.13.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauBG,
    - 2.13.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauBG.
- Eine Zuständigkeit des Bürgermeisters besteht insoweit nur, wenn die Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung ist und keine Einwendungen vorliegen.

*V. Stellvertretung des Bürgermeisters*

**§ 11**

**Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

*VI. Ortsteile*

**§ 12**

**Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.10 Arnegg
  - 1.11 Bermaringen
  - 1.12 Dietingen
  - 1.13 Ehrenstein
  - 1.14 Herrlingen
  - 1.15 Klingenstein
  - 1.16 Lautern
  - 1.17 Markbronn
  - 1.18 Weidach
  - 1.19 Wippingen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt Blaustein und von diesen - durch Beistrich getrennt - mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden und Gemeindeteile gleichen Namens.

*VII. Ortschaftsverfassung*

**§ 13**

**Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Arnegg, bestehend aus den Ortsteilen Arnegg, Markbronn und Dietingen,
- 1.2 Bermaringen, bestehend aus dem Ortsteil Bermaringen,
- 1.3 Herrlingen, bestehend aus den Ortsteilen Herrlingen und Weidach,
- 1.4 Wippingen, bestehend aus den Ortsteilen Wippingen und Lautern.

## § 14

### Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Arnegg	12 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Bermaringen	9 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Herrlingen	12 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Wippingen	9 Mitglieder

## § 15

### Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und sonstiger gemeindlicher Vorhaben in der Ortschaft,
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 4.200 Euro bis zu 16.500 Euro im Einzelfall,



- 4.2 die Pflege des Orts- und Straßenbildes, die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Ausgestaltung und Regelung der Benützung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Spielplätze, Einrichtungen der Altenpflege, Friedhöfe,
- 4.3 die Regelung der Benützung von Sportanlagen und von Schulräumen für außerschulische Zwecke,
- 4.4 die Abhaltung von Kinderfesten; Altenfesten, Musikfesten u.a.,
- 4.5 die Kultur- und Heimatpflege, insbesondere die Förderung der örtlichen Vereine und Verbände in der bisher üblichen Weise,
- 4.6 die Belegung gemeindeeigener Wohnungen in der Ortschaft.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO genannten Angelegenheiten.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 16**

### **Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher (§ 71 GemO) ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Ein Ortsvorsteher, der nicht Mitglied des Ortschaftsrats ist, hat im Ortschaftsrat kein Stimmrecht.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 17**

### **Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Arnegg,  
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Bermaringen,  
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Herrlingen,  
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Wippingen;

## *VIII. Schlussbestimmungen*

**§ 18**

**Wertgrenzen**

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die seitherige Hauptsatzung vom 21.04.2004 außer Kraft

Blaustein, den 26.10.2021.

Bürgermeisteramt

Thomas Kayser  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, 26.10.2021  
Bürgermeisteramt

Ausgefertigt!  
Blaustein, XX.XX.2021  
Bürgermeisteramt

Thomas Kayser  
Bürgermeister

Thomas Kayser  
Bürgermeister

---

Öffentliche Bekanntmachung:  
Blausteiner Nachrichten Nr. XX vom XX.XX.2021